

## **Neues Datenschutzrecht in der Schweiz**

### **- Was deutsche Unternehmen beachten müssen?**

Per 01. September 2023 tritt in der Schweiz die Totalrevision des Datenschutzgesetzes in Kraft. Revidiert werden das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie Ausführungsbestimmungen, die Datenschutzverordnung (DSV) und die Verordnung über Datenschutzzertifizierung (VDSZ). Deutsche Unternehmen müssen sich mit dem neuen Schweizer Datenschutzrecht befassen, da dieses auch für Sachverhalte gilt, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden. Mit dem neuen DSG lehnt sich die Schweiz zwar die europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO an. Es gibt aber zwischen beiden Rechtsordnungen einige Unterschiede, wie z. B.:

- Die DSGVO folgt dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, während im DSG die Bearbeitung grundsätzlich erlaubt ist.
- Im DSG besteht eine erweiterte Informationspflicht bei der Weitergabe von Personendaten ins Ausland.
- Die DSGVO-Sanktionen richten sich gegen das fehlbare Unternehmen, während sich im DSG die Sanktionierung gegen den Mitarbeiter richtet.

Des Weiteren müssen deutsche Unternehmen eine Datenschutzvertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und diese Bearbeitung die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Bearbeitung im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz;
- umfangreiche Bearbeitung;
- regelmässige Bearbeitung;
- Bearbeitung mit einem hohen Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen.

Die Vertretung führt ein Verzeichnis der Bearbeitungsaktivitäten des deutschen Unternehmens. Sie dient als Anlaufstelle für den Eidg. Datenschutzbeauftragten EDÖB und teilt dem EDÖB auf dessen Anfrage hin alle im Verzeichnis enthaltenen Angaben mit. Die Vertretung gibt der betroffenen Personen auf Anfrage Auskünfte darüber, wie sie ihre Rechte ausüben können. Das deutsche Unternehmen veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung, z. B. auf der Website. Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- Identität des Verantwortlichen;
- Bearbeitungszweck;
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der bearbeiteten Personendaten;
- Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zu unseren Dienstleistungen in diesem Bereich haben, stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 283 61 61 oder unter [auskunft@handelskammer-d-ch.ch](mailto:auskunft@handelskammer-d-ch.ch) zur Verfügung. Die Handelskammer bietet die Dienstleistung der Datenschutzvertretung für deutsche Unternehmen an.